



Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	01.10.2013
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	471/2013-2
Stand	05.09.2013

Betreff Anfrage des VRM Müller und des stv. VRM Feldenkirchen vom 03.09.2013 betr.
Gebührenpflicht der Straßenbaulastträger für das Oberflächenwasser

Sachverhalt

Die beigefügte Anfrage der og. Verwaltungsratsmitglieder vom 3. September 2013 bezieht sich auf ein Urteil des OVG NRW zur Gebührenpflicht für Straßenbaulastträger.

Mit Beschluss vom 24.07.2013 hat das OVG NRW die Rechtsprechungslinie des VG Düsseldorf bestätigt, wonach Verträge bzw. vertragliche Einzel-Regelungen in einem Vertrag über die kostenfreie Straßenoberflächenentwässerung nichtig (unwirksam) sind, so dass eine Heranziehung zur Regenwassergebühr durch Gebührenbescheid der Gemeinde erfolgen kann. Das OVG NRW bestätigt die Rechtsprechung des VG Düsseldorf dahin, dass eine vertragliche Vereinbarung oder eine Vertragsbestimmung, die eine kostenlose Straßenoberflächenentwässerung über die öffentliche Abwasseranlage beinhaltet, einen unzulässigen Gebührenverzicht darstellt.

Das Urteil des OVG NRW ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die zur Beantwortung der Fragen erforderlichen verwaltungsseitigen Recherchearbeiten zwar begonnen aber noch nicht abgeschlossen werden konnten. Die abschließende Beantwortung soll in der Sitzung des Betriebsausschusses am 5. Dezember 2013 erfolgen.

Anlagen zum Sachverhalt

01 Anfrage vom 3. September 2013

02 Urteil des OVG NRW vom 24. Juli 2013